

## R e z e n s i o n e n

**Michael Bohlander** (Ed.), *International Criminal Justice – A Critical Analysis of Institutions and Procedures*, Cameron May Publishers, London 2007, 506 pp., £ 85, \$ 170.

Die Errichtung der ad hoc-Gerichtshöfe für das frühere Jugoslawien und für Ruanda (ICTY, ICTR) liegt fast 15 Jahre zurück. Bald werden beide Gerichte Geschichte sein – so will es wenigstens die *completion strategy* des UN-Sicherheitsrates. Das *case law* der Gerichtshöfe wird bis dahin weiter angewachsen sein; das Schrifttum zum *International Criminal Law* ist schon jetzt nicht leicht zu überschauen. Arbeiten, die die fulminante Entwicklung aus kriminologischer oder kriminalsoziologischer Perspektive analysieren, sind Mangelware. Das gilt besonders für empirische Forschungen, die die neuen Institutionen dieser *International Criminal Justice* kritisch unter die Lupe nehmen. Stichworte wie Selektivität der Rechtsanwendung, Einstellungen der Verfahrensbeteiligten, Kommunikation im Strafprozess und menschenrechtliche Problemfelder veranschaulichen das. In der Tat sind die internationalen Strafgerichte von Kritik nicht verschont geblieben und mit Fragezeichen versehen worden. Das Völkerstrafrecht komme nur einseitig zur Anwendung, die Verfahren vor den ad hoc-Gerichtshöfen seien langwierig und teuer, sie beträfen überwiegend „kleine Fische“ und verfehlten ihr Ziel, zur Versöhnung zwischen den Konfliktparteien beizutragen. Das zu besprechende Werk kann und will nicht allen diesen Fragen nachgehen. Der mit einem Vorwort der früheren Präsidentin des Ruanda-Gerichtshofes, Richterin Navanethem Pillay, einsetzende Sammelband tritt bescheiden auf. Aber er kann entsprechende Diskussionen anstoßen und die Richtung weisen. Das ist nicht wenig und verdient Anerkennung.

Versammelt sind sieben Abhandlungen von acht Fachleuten, von denen die Hälfte eigene Praxiserfahrung an den ad hoc-Gerichtshöfen einbringen kann. Zwei der Beiträge sind bereits veröffentlicht, aber für den vorliegenden Band aktualisiert und erweitert worden. Den Anfang macht *Stefania Negri* (Universität Salerno) mit einem Beitrag zur Bedeutung des Prinzips der Waffengleichheit, das sie als Eckpfeiler des Rechts auf ein faires Verfahren identifiziert und als allgemeinen Rechtsgrundsatz mit dem Potenzial zu gewohnheitsrechtlicher Geltung versteht. Zum Nachweis wertet sie die Spruchpraxis internationaler Gerichte aus, darunter ICTY und ICTR, aber u.a. auch Internationaler Gerichtshof und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Für das Strafverfahren hebt sie vier einschlägige Problempunkte hervor: Verfahren in absentia, nicht hinreichend substantiierte Anklagen, ungleiche Ressourcen zwischen Anklage und Verteidigung sowie die Regeln zur Offenlegung des Beweismaterials (*disclosure*). Internationale Strafgerichte dürften nicht bei einem bloß formellen Verständnis der Waffengleichheit stehen bleiben, sondern müssten im Interesse der Gerechtigkeit zu einem materiellen Verständnis tatsächlicher und effektiver Gleichheit vorstoßen. Wie eine Bekräftigung dieser Forderung erscheinen die Ausführungen von *Michael G. Karnavas*. Aus der Sicht eines Verteidigers beleuchtet er anschaulich die praktischen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung ent-

lastenden Beweismaterials. Diese beginnen schon damit, dass es die Verteidigung mit Ereignissen in einem fernen Land zu tun hat, in dem die bereits eingearbeitete Anklagebehörde ein eigenes Büro unterhält, während die Verteidigung sich ungleich größeren Schwierigkeiten gegenüber sieht, Zugang zu relevanten Stellen, Zeugen oder Dokumenten zu finden. Das Problem, dass die Anklage relevantes Beweismaterial erst kurz vor der Verhandlung und zum Teil auch währenddessen offen lege, werde durch das *electronic disclosure system* (EDS) zwar abgemildert, nicht aber behoben, zumal die gesuchte Information unter den zahllosen elektronischen Dateien schwierig zu finden sei und es kein standardisiertes Benachrichtigungsverfahren gebe, mit dem die Verteidigung darauf hingewiesen werde, wann was wo zu finden sei. Für die Leserschaft von Interesse sind ebenfalls die Erläuterungen zu Verteidigungsstrategien und zu der Frage, warum und mit welchen Folgen die Herkunft des Richters oder des Staatsanwalts (aus dem *common law* oder dem *civil law* System) seine Arbeitsweise beeinflusst.

Die drei darauf folgenden Beiträge sind allesamt an der Universität Durham entstanden. Zunächst widmet sich *Sarah Williams* der so genannten *completion strategy* des UN-Sicherheitsrates, wonach ICTY und ICTR ihre Ermittlungen bis Dezember 2004, die erstinstanzlichen Verfahren bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit bis 2010 abgeschlossen haben sollen. Sie bejaht die Rechtmäßigkeit dieser Vorgabe des Sicherheitsrates, um dann die unterschiedlichen Mittel und ihre Umsetzung in der Praxis der Gerichte im Detail zu untersuchen. Die wichtigsten sind die Konzentration der Strafverfolgung auf hochrangige Täter besonders gravierender Verbrechen, die Übertragung von Verfahren auf nationale Gerichte und institutionelle Reformen (z.B. die Einführung von *ad litem judges*). Obwohl sich schon jetzt abzeichne, dass die Fristen der *completion strategy* nicht gehalten werden könnten, sei die Arbeit der Tribunale deutlich effizienter geworden. Die absehbare Beendigung der Tätigkeit dränge aber auch die Frage auf, was aus den Haftbefehlen gegen die seit langem gesuchten *Mladic* und *Karadzic* werden solle. Denn am Erfolg dieser Verfahren wird der ICTY am Ende sicherlich gemessen werden. Mit internationalen Gerichten im Allgemeinen, also nicht nur Strafgerichten, befasst sich die Abhandlung von *Kaiyan Homi Kaikobad*. Darin werden die Gerichte sowohl unter institutionellen (Errichtung, Rechtsfähigkeit, Jurisdiktion) als auch unter „hierarchischen“ Gesichtspunkten miteinander verglichen, wobei Vorzug und Ertrag dieser Vorgehensweise vielleicht noch deutlicher hätten herausgestellt werden können. Den Abschnitt aus Durham komplettiert *Michael Bohlander*, Direktor des *Centre for Criminal Law and Criminal Justice*, der auf die eminente Bedeutung hinweist, die Herkunft und Auswahl von Richtern und Richterinnen zukommt. Es handelt sich um eine Perspektive, die die deutsche Rechts- und Justizsoziologie ab Ende der 1960er Jahre in den Vordergrund rückte und die, wie *Bohlanders* bissige Bemerkungen zeigen, heute auf internationaler Ebene stärkere Beachtung verdiente. Dabei geht es, anders als damals, nicht um den Vorwurf einer Klassenjustiz, sondern darum, wie Exzellenz und Ansehen der internationalen Richterschaft sichergestellt bzw. vor politischer Einfluss-

nahme geschützt werden können. Hierzu sichtet *Bohlander* die Statuten und Regeln der verschiedenen Strafgerichte. Und er deutet auf Widersprüche hin – etwa dass die Kriterien, die für das Amt eines Richters an einem Internationalen Strafgerichtshof qualifizieren, weniger „hart“ formuliert sind als bei einem *Senior Legal Officer* beim ICTY bzw. bei einem Richter an einem hybriden Strafgericht auf nationaler Ebene.

Die Perspektive der Verteidigung und das Problem der „Waffengleichheit“, schon in Nürnberg einer der Hauptkritikpunkte der Verteidiger, nehmen *Guénaél Mettraux* und *A. Cengic* (beide ICTY) wieder auf. Die Autoren analysieren die Rolle der Verteidigung vor internationalen Strafgerichten sowie ihre unterschiedliche institutionelle Anbindung. Die stiefmütterliche Behandlung der Verteidigung in den Rechtstexten wird beklagt und ein *Defence Office* befürwortet, das nicht nur Hilfestellung bei administrativen Problemen anbieten, sondern auch weitergehende Unterstützung leisten kann. Hierzu sei es notwendig, die Zuständigkeit für die Regelung finanzieller und logistischer Angelegenheiten einer anderen Stelle zu übertragen, weil sich an diesen Fragen erfahrungsgemäß immer wieder Konflikte zwischen Gerichtshof und Verteidigung entzündeten. Kollegen und Kolleginnen werden aufgerufen, sich, etwa nach dem Modell der Association of Defence Counsel (ADC) am ICTY, zusammenzuschließen, und zwar nicht nur zur Interessenvertretung, sondern auch um Brücken zwischen Gerichtshof und Verteidigung zu bauen. Den Band beschließt ein höchst informativer Beitrag von *Kai Ambos* (Universität Göttingen), der unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen die Ermittlungspraxis der Anklagebehörde des ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) kritisch bilanziert und eine Strukturanalyse des internationalen Strafverfahrensrechts vornimmt, indem er das Verfahren vor dem ICTY und dem ICC über die verschiedenen Verfahrensstadien hinweg verfolgt. Sein Fazit: Durch das Rom-Statut bzw. die zahlreichen Änderungen der *Rules of Procedure and Evidence* des ICTY seien Elemente des *common law* und des *civil law* so weit verschmolzen worden, dass ein gemischtes internationales Prozessrecht entstanden sei, das nicht mehr einfach danach beurteilt werden könne, ob eine Regelung adversatorischen oder inquisitorischen Charakter habe. Entscheidend sei vielmehr, ob die Regelung dem Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben diene.

In welchem Maße die unterschiedlichen Beiträge eines Sammelbandes den Nerv der Leserschaft treffen, hängt naturgemäß vom einzelnen Leser und seinen Erkenntnisinteressen ab. Das gelungene Werk verdient nichtsdestotrotz eine allgemeine Empfehlung. Es öffnet den Blick für Rechtstatsachen, also dafür, wie sich die internationale Rechtswirklichkeit darstellt. Darüber hinaus ist es eine Art Zwischenbilanz, die auf offene Fragen und ungeklärte Probleme hinweist. Nachdem mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs ein Schritt vollbracht ist, der weithin und zu Recht gefeiert wurde, ist die Zeit nun reif für kritische Detailanalysen.

*Prof. Dr. Frank Neubacher M.A., Friedrich-Schiller-Universität Jena*

**Michael E. Kurth**, Das Verhältnis des Internationalen Strafgerichtshofes zum UN-Sicherheitsrat – unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsratsresolution 1422 (2002), Nomos Verlag, Universitätschriften Recht, Band 482, Baden-Baden 2006, 266 S., € 48.-

In seiner von *Neumann* betreuten Frankfurter Dissertation befasst sich *Kurth* mit dem Verhältnis des IStGH zum UN-Sicherheitsrat. Den Anlass der Arbeit liefert die Sicherheitsratsresolution 1422 (2002). Der Sicherheitsrat ersuchte den IStGH, jedes Verfahren nach Art. 16 Rom-Statut für 12 Monate aufzuschieben, wenn Völkerrechtsverbrechen in Frage stehen, die von Drittstaatenangehörigen im Zusammenhang mit einer UN-Mission begangen worden sein sollen. Die Arbeit beschränkt sich allerdings nicht auf diesen Aspekt, sondern untersucht generell das Kräfteverhältnis zwischen diesen beiden Internationalen Organisationen.

I. Zu Beginn befasst sich *Kurth* allgemein mit dem Verhältnis des UN-Sicherheitsrats zur internationalen Strafgerichtsbarkeit (S. 37-55). Ausgangspunkt bilden wegen ihrer Vorbildfunktion für den IStGH (S. 36) die beiden *ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Nach einem kurzen Überblick über die jeweiligen politischen und militärischen Hintergründe und der bisherigen Arbeit der *ad-hoc*-Tribunale (S. 37-42) widmet sich *Kurth* ihrer völkerrechtlichen Stellung. *Kurth* qualifiziert sie als Nebenorgane des Sicherheitsrats, an die dieser seine Kompetenz zur strafrechtlichen Verfolgung delegiert habe (S. 43). Unter Heranziehung der einschlägigen ICTY-Urteile arbeitet *Kurth* überzeugend heraus, dass den *ad-hoc*-Tribunalen dennoch sachliche Unabhängigkeit zukommt (S. 44-45). Anhand des Verzichts, mögliche Kriegsverbrechen von Angehörigen der NATO vor dem ICTY anzuklagen, weist *Kurth* jedoch anschaulich nach, dass politische Erwägungen *de facto* von Bedeutung sind (S. 46-47). Dieses Ergebnis untermauert *Kurth* anschließend durch Ausführungen zur Personal- und Finanzhoheit des Sicherheitsrats über die *ad-hoc*-Tribunale (S. 47-51). Zutreffend stellt er zudem heraus, dass die faktische Abhängigkeit der Tribunale sich nicht nur auf den Sicherheitsrat, sondern auch auf die betroffenen Staaten bezieht, von deren Kooperation – sei sie freiwillig oder durch den Sicherheitsrat erzwungen – die Effektivität internationaler Gerichtsbarkeit abhängt (S. 51). Diese Erwägung überträgt *Kurth* auf den IStGH und betont, dass auch dieser mangels eigener Vollstreckungsorgane in einem gewissen Umfang auf die Unterstützung des Sicherheitsrats angewiesen ist (S. 54). Interessant sind *Kurths* Überlegungen, wie eine solche Unterstützung *in concreto* aussehen könnte. Der UN-Sicherheitsrat könne in der Weigerung eines Staates mit dem IStGH zusammenzuarbeiten, eine Friedensbedrohung sehen und zugunsten des Gerichtshofs nach Kapitel VII UN-Charta tätig werden. Besondere Erwähnung verdient die zutreffende Feststellung, dass der Sicherheitsrat einen Staat auch dann zur Kooperation mit dem IStGH verpflichten kann, wenn dieser das Rom-Statut nicht ratifiziert hat (S. 54). Da vor allem die USA den Vorwurf erheben, das Rom-Statut ver-